jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1997/4/22 5Ob2421/96g, 5Ob58/00s, 5Ob51/02i

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 22.04.1997

Norm

MRG §12a Abs5
MRG §12a Abs7
MRG §16 Abs1
MRG §46a Abs3

Rechtssatz

§ 12a Abs 5 Satz 3 bis 5 MRG gestattet dem Vermieter für die Dauer der Verpachtung des im Mietgegenstand betriebenen Unternehmens des Mieters die Anhebung des Hauptmietzinses auf das im Zeitpunkt der Verpachtung (§ 12a Abs 7 MRG) nach § 16 Abs 1 MRG angemessene Ausmaß. Diese Bestimmungen sehen das Mietzinsanhebungsrecht des Vermieters ohne Rücksicht darauf vor, ob die Verpachtung dem Mieter vom Vermieter von vornherein gestattet war oder eine Verpachtung bloß mangels Vereinbarung zwischen Vermieter und Mieter in diesem Punkt nicht verhindert werden könnte oder ob das Verpachtungsrecht nunmehr sogar ohne Rücksicht auf eine entgegenstehende Vereinbarung kraft § 12a Abs 5 Satz 1 MRG besteht.

Entscheidungstexte

- 5 Ob 2421/96g
  Entscheidungstext OGH 22.04.1997 5 Ob 2421/96g
  Veröff: SZ 70/72
- 5 Ob 58/00s
  Entscheidungstext OGH 14.03.2000 5 Ob 58/00s
- 5 Ob 51/02i
  Entscheidungstext OGH 26.02.2002 5 Ob 51/02i
  Vgl auch; nur: § 12a Abs 5 Satz 3 bis 5 MRG gestattet dem Vermieter für die Dauer der Verpachtung des im Mietgegenstand betriebenen Unternehmens des Mieters die Anhebung des Hauptmietzinses auf das im Zeitpunkt der Verpachtung (§ 12a Abs 7 MRG) nach § 16 Abs 1 MRG angemessene Ausmaß. Diese Bestimmungen sehen das Mietzinsanhebungsrecht des Vermieters ohne Rücksicht darauf vor, ob die Verpachtung dem Mieter vom Vermieter von vornherein gestattet war. (T1)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1997:RS0107475

Dokumentnummer

JJR_19970422_OGH0002_0050OB02421_96G0000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at